- 53. Konturrenzverbot; ift ber Anspruch auf Unterlassung ber Konsturrenz bavon abhängig, baß ber Berechtigte felbst ein entsprechendes Geschäft betreibt?
- I. Civilsenat. Urt. v. 24. Ottober 1900 i. S. R. (Betl.) w. P. (Kl.). Rep. I. 223/00.

- I. Landgericht hamburg.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Am 24. Mai 1895 haben die Parteien zwei schriftliche Verträge abgeschlossen. Nach dem einen überläßt der Beklagte dem Kläger sein dis jett von ihm im eigenen Grundstücke an der Hohelust-Chausse in Hamburg betriebenes Schlachtergeschäft mit vollständigem Inventar und allem Zubehör, sowie die vorhandenen Warenvorräte und einiges Modisiar für zusammen 15229 M. Durch den zweiten Vertrag vermietet er dem Kläger für die Zeit vom 1. August 1895 bis 1. November 1900 zu einem jährlichen Mietgelde von 2000 M die bisher von ihm benutzten und bewohnten Käumlichkeiten auf diesem Grundstücke mit dem Rechte, die Miete unter den gleichen Bedingungen dis zum 1. November 1905 fortzusehen. In dem ersten Vertrage übernimmt der Beklagte die Verpsichtung, in einem näher bezeichneten Distrikte der Stadt Hamburg "kein Geschäft wieder zu etablieren und in keinem Laden bezw. Detailgeschäft wieder thätig zu sein", sowie ferner "an keinen seiner jezigen Buchkunden ze wieder zu liefern".

Der Kläger hat in der Folge das Schlachtergeschäft in den ermieteten Räumen betrieben. Das Mietverhältnis ist aber im Herbste 1898 baburch beendet worden, daß der Beklagte den Kläger wegen rudftanbigen Mietgelbes aussetzen ließ. Damit hat auch bas Schlachter= geschäft des Klägers aufgehört, und biefer hat seither und noch jur Beit tein anderes Schlachtergeschäft begonnen. Nach seiner Behauptung ift er aber gegenwärtig bei seinem Bruder, einem Fleischmakler, beschäftigt und beabsichtigt, an der Hoheluft-Chaussee wieder ein eigenes Schlachtergeschäft anzufangen, zu welchem Zwede er bereits mit bem Gigentumer eines Labens in ber Rabe bes Grundstückes bes Beklagten wegen Ermietung verhandelt haben will. Dagegen hat der Beklagte kurze Beit nach ber Aussehung bes Klägers sein früheres Schlachtergeschäft in ben alten Räumen wieber aufgenommen und betreibt es noch jett. Auf Untersagung biefes Geschäftsbetriebes bes Beklagten nach ben näheren Beftimmungen ber Konkurrengklaufel ift die Rlage gerichtet.

Beide Instanzgerichte haben zu Gunsten bes Klägers entschieden. Auch die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

"Das Berufungsgericht geht . . . bavon aus, daß zwischen dem

Raufvertrage und dem Mietvertrage, obgleich deren wirtschaftlicher Rusammenhang nicht zu verkennen sei, doch keine rechtliche Verbindung mit bem Erfolge besiehe, daß ber Geschäftsverkauf von der vertrags= mäßigen Aushaltung bes Mietverhältnisses abhängig gemacht sei, und bag baber ber Beklagte aus ber vom Rlager verschuldeten vorzeitigen Aufhebung bes Mietvertrages feinen Ginmand gegen bie im Raufvertrage ohne jebe Zeitbegrenzung vereinbarte Konkurrenzklausel ent= nehmen tonne. Diefe . . . Unnahme begegnet teinem Bedenten. Auch bat die Revision insoweit keinen Angriff erhoben. Die Revision macht aber geltend, daß ein vertragsmäßiges Konfurrenzverbot rechtsgrund= fablich nur Wirfung haben fonne, wenn und folange auf feiten bes Berechtigten ein Konturrenzgeschäft vorhanden fei, ju beffen Schute bas Berbot bienen folle. Es genüge nicht die bloge Möglichkeit, daß ein foldes Beschäft später einmal begründet werben konne; benn erft bann, wenn die Möglichkeit sich verwirklicht habe, sei ein Interesse an der Einhaltung des Konkurrenzverbotes vorhanden, und erst dann stelle sich ein Handeln bes Berpflichteten gegen das Berbot als etwas Unerlaubtes bar. Gegen biefen Rechtsgrundfat, ber, unabhangig von bem Berbote ber Schikane, nach & 226 B.G.B. burchgreife, verstoße bas angefochtene Urteil, wenn es ben Berbotsanspruch bes Rlagers anertenne, obgleich es felbft feftftelle, daß ber Rlager gur Reit beim Mangel eines eigenen Schlachtergeschäftes tein Interesse habe und nur in Butunft möglicherweise ein Interesse baran gewinnen konne, baß ber Beklagte sein Konkurrenzgeschäft einstelle. Dieser Angriff ift nicht bearündet.

Allerdings wird die vertragliche Verpflichtung, sich in bestimmtem Umsange der Erwerbsthätigkeit zu enthalten, nicht um ihrer selbst wilken auserlegt und übernommen, sondern mit Rücksicht darauf und zu dem Zwecke, daß der Ausschluß des Verpflichteten von der Konsturrenz dem Berechtigten in seinem Erwerdsleben irgend einen Vorteil bringe, und diese dem Konturrenzverdote seiner Natur nach inneswohnende Zweckestimmung beherrscht, wie die Begründung, so auch den Fortbestand der Verpflichtung. Daraus solgt aber nicht, daß die Wirksamseit der Konturrenzklausel an den besonderen Nachweis des ersstrebten Vorteiles gebunden sei. Die Erreichbarkeit des Zweckes ist nur negative Voraussezung. Erst wenn feststeht, daß der vertraglich gewollte Schuß sein Ziel endgültig verloren hat, weil eine Erwerds=

thätiakeit des Berechtigten, welche geschützt werden soll, dauernd außgeschlossen ist, muß auch die Geltung bes gegenstandslos geworbenen Ronfurrenzverbotes aufhören. Dies wurde im gegenwärtigen Streitfalle zutreffen, wenn auf feiten bes Rlagers nach ben obwaltenben Berhältnissen, etwa weil er ausgewandert ware ober sein Schlachter= geschäft dauernb nach auswärts verlegt hatte, mit Sicherheit angenommen werben konnte, daß er das Fleischergewerbe nie wieber an einem von dem Ronfurrenzverbote beeinfluften Blate betreiben werbe. Dieser Sachverhalt liegt aber nicht vor. Der Umstand, daß der Rlager zur Beit überhaupt tein Schlachtergeschäft befitt, schließt bie Möglichkeit nicht aus, bag er später eines errichten werbe, und zwar auch gerade innerhalb ber im Bertrage bestimmten Ausschluftzone. Diefer Umstand fann auch nicht, wie die Revision will, in dem Sinne von Bedeutung sein, daß dem Kläger wenigstens fo lange fein Berbotsanspruch zustehe, als er nicht ein Schlachtergeschäft wieber begonnen habe. Dies trifft ichon aus bem Grunde nicht zu, weil bie Beseitigung der Konkurrenz dem Rläger nicht erst nach begonnenem Geschäfte von Borteil fein, sondern auch icon vorher feinen Entschluß und die Aussichten des neu zu gründenden Geschäftes in mannig= faltigster Beise beeinflussen tann. Umsoweniger barf dem Rlager jugemutet werben, junachft mit ber Einrichtung biefes Geschäftes por= zugehen, um sodann erst, vielleicht wiederum im Wege eines langedauernden Rechtsstreites, den Beklagten zur Aufgabe der Ronfurrenz zu zwingen"...